



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Marg-Graff Albrechts zu Onoltzbach Schreiben an den Chur-Fürsten zu
Brandenburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. stenz: und solches bey höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchten unter-
Nov. thänigst zu rühmen verbleiben wir eingedenck, und dabenebenst 1646.
Nov.

Der Herren Abgesandten samt
und sonders

Præf. d. 1. Dec. 1646.

Freund- und Dienstwilligste Chur- Fürst.
Brandenburgische althier zu Münster an-
wesende Abgesandten.

S. XXX.

Das Fürstl.
Haus Bran-
denburg ur-
gret sein an

Was auch das Fürstliche Haus Bran-
denburg, wegen seines am Pommern ge-
habten Rechts, in verschiedenen Schreiben Pommern
geäußert; das erhellet aus folgenden.
habendes
Recht.

N. I.

Marg-Graff Albrechts zu Onolzbach Schreiben an Ihro Chur-Fürstli-
che Durchlauchten zu Brandenburg, die Cession Pommern an
die Kron Schweden betreffend.

Freundlicher lieber Herr Vetter!

N. I. Eurer Liebden den 5. dies, zu Edln an der Spree, an Uns abgangenes Schreiben,
Albrechts, haben Wir zu recht erhalten, und aus dem verlesenen Innthalte Dero selben glückliche An-
Marg-grafen Kunst aus Preussen bey Dero Chur Brandenburg, erfreulichst, dabeneben aber sehr un-
zu Onolzbach- gern vernommen, welcher gestalt bey den noch währenden General-Friedens-Trac-
Schreiben an taten dahin gegangen, daß Eure Liebden Dero und unserm Chur- und Fürstlichem
Kron zu Bran- Hause ohnverneinlich zuständiges Herzogthum Pommern entzogen, und der Kron
denburg. Schweden loco Satisfactionis übergeben werden sollte, samt was Eure Liebden
derenthalben an uns gesonnen.

Nun thun Eurer Liebden wir zu förderst vor die wohlgemeinte Communication
und tragende rühmliche Sorgfalt zu Erhaltung unsers Hauses Gerechtigkeit, freund-
väterlichen Dank sagen: Erkennen Uns auch hierin zu aller möglichen Cooperation
in ratzen und thaten schuldig. Dennoch Wir aber vor dem ganzen Werck bis noch
keine andere, als diese Nachricht, aus unsers bey angeregten Friedens-Tractaten ha-
ben Gevollmächtigten Relationibus und zum theil den gemeinen Avisen erlanget, ob
hätten 1) Die Kaiserliche Herren Plenipotentiarii, daß unser Chur- und Fürstli-
ches, samt dem Hochloblichen Erz-Haus Österreich, im puncto Satisfactionis allein
leiden sollen, da doch jeder manninglich des unter andern auch hierdurch zu erlangen
verhoffenden Friedens zu geniessen, selbst vor beschwehrlich und unbillig erachtet, da-
gegen 2) die Herren Schwedische Legati sich verlauten lassen, wie selbige Kron dies-
falls nichts begehre, als was mit Consens und gutem Willen der Stände und Inter-
essirten geschehen mögte, und wäre 3) Eurer Liebden zu Wiedergeltung angereg-
tes Herzogthums Pommern, das Stift Halberstadt offerteit worden: Von wel-
chem allen jedoch in Eurer Liebden Communications-Schreiben keine Meldung zu
befinden, worauf Wir Uns in begehrter Eröffnung unserer Gemüths-Meynung, ei-
gentlich zu gründen, sondern müssen annoch in generalibus subsistiren. Neihllich
und anfänglich ist Eurer Liebden vor Uns wissend, und Weltkundig, daß berühmtes
Herzogthum in zweien anscheinlichen mit absonderlichen Sessionibus & Votis im
Reichs-Kursten Rath regalirten Fürstenhumen besthe: auch die Austräglichkeit we-
gen den Seehafen fast unschätzbar und unvergleichlich. Neihlündig ist ferner, be-
zeugen es auch die Archiva zusamt den monumentis Historicorum, mit was grof-
ser Mühe, Sorgfalt und Spelen von unsfern geehrten Vor-Etern dieses Herzog-
thums

1646. thums bey unserm Hause so lang mit der Anwartschaft erhalten, bis selbige in Anno 1637. durch Herzog Bugislai, ohne Hinterlassung männlicher Leibs-Erben erfolgten Todes-Fall, purischoiret: darauf Eurer Liebden Hochseliger Herr Vater neben Uns und andern Fürsten vom Hause Brandenburg sämtlich mit angeregtm Herzogthum belehnt: Selbiges auch von erst Hoch-gedachter Ihrer und Eurer Liebden bey nächstem Reichs- und Deputations-Tag zu Regensburg und Frankfurth mit Session und Stimme, beides ratione Pommern-Stetin und Pommern-Wolgast, vertreten worden. So hat ja weder die Kron Schweden noch jemand auf der Welt an Eurer Liebden oder Uns andere mit belehnte jehige Herzogen zu Pommern einzige solche Prätention, in Kraft welcher diese zwey Fürstenthümer von Handen zu lassen, an Uns mit Zug begehrat werden könne.

1646.
Nov.

Es mag auch diesfalls bey den General-Friedens-Tractaten vorgangen seyn, was da wollte, so seyn Wir doch als ein unverneinlicher Mitbelehnter darunter mit dem geringsten Wort, unsers Consens halber, nie begrüst, weniger haben Wir einzigem Menschen Vollmacht und Gewalt aufgetragen, unser habendes Anwartschaft-Recht bey viel bedeuteten Fürstenthümern zu begeben: bey welcher gestalt sie ja aller Verlauff respectu nostri, von Kraften null und nichtig seyn und verbleiben müß. Ja es würde den Gottlichen Weltlichen Natürlichen und aller Wecklichen Rechten zu widerlauffen, Euer Liebden Uns und andern unsers Chur- und Fürstlichen Namens und Stammens, das unselige dessen Wir Uns weder per contractum vel per pactum freywilling begeben, noch Uns per delicta vel quasi verlustig gemacht, solcher gestalt wir der unsern Willen ohne einziges Verschulden hinwegzunehmen. Dahero Wir nicht gedachten können, daß allerhöchst ermelde Ihre Königliche Majestät und gesamte Churfürsten und Stande des Reichs Euer Liebden und Uns dergleichen zu zumuthen, oder auch die Kron Schweden es solcher gestalt anzunehmen vorde gemeint seyn. Wir tragen auch ganz keinen Zweifel, Euer Liebden werden, wie bisher, alles möglichen Dingen nach beobachten, damit Derselben diesfalls das Thinge, Uns und andern mit belehnten aber unsrer Anwartschaft plenariè restituiret und unverrückt auf die Postcri-tät gebracht, oder da ja propter bonum Pacis eine andere Resolution zu ergreissen, für dasjenige, was unserm Hause dadurch abgehen wird, eine æquivalente Vergeltung mit gleich austräglichlichen zweyen Weltlichen Reichs-Fürstenthümern geschehen, selbige Uns sämtlichen, gleich wie bisher beyde Pommern, mit allen Regalibus in Ecclesiasticis & Secularibus, item cum iure Suffragii sive Voti & Sessionis bey Reichs-Deputation, auch Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tagen, erb- und ewiglich verliehen und eingeräumt: Und dieweil im Mangel vaci-render Weltlicher Fürstenthümer, bereit das Stift Halberstadt hierzu überbelehnter massen vorgezöglichen, demselben, als welches, wann es ja darzu kommen sollte, zur Recompensation nicht sufficien, noch ein ander austrägliches adjungiret: bey bey-den aber die Geistlichkeit, samt allen was dahero röhret, wie es Nahmen haben mag, ganz reformiert und aufgehoben: Dahingegen die Bestellung der Religion in Kirchen und Schulen Euer Liebden und Dero künftigen Successoren iure Territoriali, nach Ausweis des Religion-Friedens, völlig überlassen werden möchte: Des Ver-schagens, weil Hochmeldung Kron Schweden an Uns oder unser Hause keine particu-lar Caufam belli zu prætendiren, sondern, was also mit Begebung eines Theils oder des ganzen Pommelandes vorgeinge, dem ganzen Reich, wie obverstanden, zum besse-ren Lame, und man Uns solchemach, ja ex dictamine naturalis æquitatis zu Erze-gung dessejungen, was wir pro salute totius populi in Wind schlagen müssen, von Reichswegen verbunden, es sollte dieses petitum als summe rationabile aller Orten Beyfall bekommen, und Wir also indemnes præstiret werden.

Dieses aber seynd, wie obgemeldt, allein Unsere ummaßgebliche, und zwar wegen Mängel genugamer Special-Information, ratione circumstantiarum, in puris generalibus bestehende Vorschläge: Und behalten Wir Uns, wenn von Ew. Liebden Wie mehre particularia werden vernommen haben, besser ad speciem zu gehen be-
Dritter Theil. Ee ee vor:

1646.
Nov.

vor: Allermassen Ew. Liebden Wir um weitere unbeschwertre Communication in dieser hoch-importirrenden Sache, wie auch ferner freund- vetterlich ersuchen, nicht allein für sich neben Dero eigenen, auch unser Interesse, der Amtschaft halber, in guten recommendat zu behalten, sondern auch ihre bey den General-Friedens-Tractaten habende Gesandten dahin ebenmäig ohnbehewert zu befehlen. Dahingegen Wir erböthig, Unsern Gevollmächtigen gleicher gestalt aufzutragen, daß mit Ew. Liebden Abgeordneten er gute Communication wie in allem, also auch dieser Sache halben zu halten, und alles dasjenige in seinen Votis und sonst secundiren helfsen solle, was zu Conservation Ew. Liebden Unserer und Unsers ganzen Hauses Besugniß immer dienlich seyn mag. So Ew. Liebden Wir in Antwort. Datum Onolsbach, d. 26. Junii 1646.

1646.
Nov.

Albrecht.

N. II.

Extract Margr. Graff Albrechts Rescripti an den Brandenburg-Onolsbachischen Gesandten, die Cession des Herzogthums Pommern betreffend.

N. II.
Extract Re-
scripti an den
Legatum
Müller, Pom-
mern betref-
fend.

Was somsten des Herrn Thurfürsten zu Brandenburg, Unsers freundlichen lieben Herrn Betttern Liebden wegen Pommern an Uns gelangen lassen, und wohn Wir Dieselbe wiederum beantwortet, habt ihr ab mitkommenden Verlagen mehrern In- halts zu ersehen, mit gleichem Begehr, ihr wollet daraus mit den Herren Thur-Brandenburgischen bey den General-Friedens-Tractaten anwesenden Gesandten fleißig communiciren: Euch auch in euren Votis und Discoursen, pro re nata, bis auf weiter zuereiben darnach richten: sonderlichen aber dieses wohl in Acht nehmen, damit Uns unser Amtschaft-Recht, entweder, wie billig, bei Pommern selbst, oder andern dafür euräumenden Fürstenthümern in salvo & integro erhalten, und, unsr ungehört, kein präjudicierlicher Schlüß hierun genommen werden möge: mdch- ten Wir euch für diezmahl nicht bergen. Datum Onolsbach, den 27. Junii 1646.

Albrecht.

N. III.

Margr. Graff Albrechts zu Brandenburg-Onolsbach Rescriptum an den Ab- gesandten Müller zu Münster, die Cession halb Pommern und dessen Äquivalent betreffend.

N. III.
Ex. Rescript an
den Legatum
Müller, halb
Pommern und
dessen Äqua-
lent betreffend.

Albrecht.

Lieber Getreuer! Wir haben aus eurem den 9. dies datirten weitern Bericht-Schreiben mit mehrern vernommen, was bey noch continuirenden General-Friedens-Tractaten eine Zeithero mit den auswärtigen Kronen und Gewalten in puncto Satisfactionis gehandelt, und wie es sonderlich mit der Kron Schweden darum noch am harten halte: weil selbigen theils ganz Vorder-Pommern bis an den Oder-Strom, und darunter auch in specie Stetin, pratendiret werden: Des Herrn Thurfürsten zu Brandenburg, Unsers freundlichen lieben Herrn Bettters Liebden aber darzu, bevorab so viel Stetin betrifft, nicht verstehen, sondern lieber alle Tractaten fahren, und es, wie es mag, gehen lassen, hingegen die Kaiserlichen und Franzößischen neben den meisten Reichs-Ständen auf den Frieden im Reich dringen, und denselben wegen Pommern nicht länger gehindert wissen wollen: vorben zu besorgen, daß ungeachtet des Thur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg Dillens, mit höchst-besagter Kron Schweden ein accord geschlossen, und wann Brandenburg dagegen nicht willigen, selbig Haus neben den Ländern Pommern auch der dagegen vom Reich offerirenden Satisfaction, pro- pter